

Gemeinde Walchwil



Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst



Der Gemeinderat von Walchwil, in Vollziehung des Reglements über den Schulzahnarzt-Dienst vom 23. Juni 2021 sowie gestützt auf das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeordnung) beschliesst:

Verordnung zum Reglement über den Schulzahnarzt-Dienst

I Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt die Zahngesundheitserziehung und die Kostentragungen.

II Gesundheitsförderung

Art. 2 Zahngesundheitserziehung

¹ Die regelmässig stattfindende Gesundheitsförderung im Kindergarten und Primarstufe (1.–4. Klasse) vermittelt den Kindern die Entstehung der Zahnschäden und die bewusste Prophylaxe. Die Gesundheitserziehung umfasst die Aufklärung über Ernährungsregeln, die regelmässige und korrekte Mundhygiene und den Nutzen der Fluoridanwendung. Die Kinder werden stufengerecht unterrichtet und gezielt in der Eigenverantwortung gefördert.

² Die Gesundheitsförderung erfolgt durch speziell geschulte Schulzahnpflege-Instruktorinnen und Instruktoren (SZPI). Sie sind für die Gruppenprophylaxe verantwortlich und besuchen die Klassen zweimal jährlich für eine Lektion. Die Aus- und Weiterbildung dieser Instruktorinnen und Instruktoren ist sicher zu stellen.

III Kosten

Art. 3 Tarif und Kostentragung

¹ Die Leistungen für den zahnärztlichen Schuluntersuch werden nach den Tarifvorgaben des DENTOTAR® an die berechtigten Zahnärzte vergütet. Die Grundtaxe für die Arbeitsplatzdesinfektion (Pos. 4.0300) wird honoriert.

² Der Taxpunktwert für die Abrechnung des zahnärztlichen Schuluntersuchs beträgt CHF 1.00. Der Taxpunktwert wird an die Teuerung angepasst (Indexstand 102 Punkte [Dezember 2015 = 100]). Dieser Wert wird alle 5 Jahre überprüft und bei einer Teuerung ab 3 % Differenz bis spätestens Ende Februar mit Kostenwirkung auf das kommende Schuljahr entsprechend angepasst.

³ Die Gemeinde übernimmt keine Kosten, welche durch unentschuldigtes Versäumen einer zahnärztlichen Untersuchung entstanden sind.

Ebenfalls werden keine Kosten für Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten etc.) sowie für UV/MV/KVG-Formulare übernommen.

Art. 4 Kostentragung für weitere Massnahmen durch die Gemeinden

¹ Eine Kostenbeteiligung durch eine Krankenversicherung muss bei jeder subventionierten Behandlung vorab geprüft werden. Der Bescheid der Krankenversicherung ist mit dem Rückerstattungsantrag und den entsprechenden Belegen innerhalb von zwei Jahren der Gemeinde einzureichen.

² Narkosekosten werden pro Schuljahr zu 20 %, maximal CHF 500.– von der Gemeinde übernommen.

³ Die Beiträge werden erst beim Nachweis der bezahlten Zahnarztrechnung und Abrechnung der Krankenkasse vergütet. Im Einzelfall werden Bagatellbeiträge von weniger als CHF 100.– nicht ausgerichtet.

⁴ Die gemeindlichen Kostenbeiträge richten sich nach folgendem Tarif:

steuerbares Einkommen (Reineinkommen)				Pkte.	Reinvermögen						Pkte.
CHF		bis	CHF 50'000.00	5	CHF		bis	CHF 50'000.00	5		
CHF	50'001.00	bis	CHF 60'000.00	4	CHF	50'001.00	bis	CHF 75'000.00	4		
CHF	60'001.00	bis	CHF 70'000.00	3	CHF	75'001.00	bis	CHF 100'000.00	3		
CHF	70'001.00	bis	CHF 80'000.00	2	CHF	100'001.00	bis	CHF 125'000.00	2		
CHF	80'001.00	bis	CHF 90'000.00	1	CHF	125'001.00	bis	CHF 150'000.00	1		
CHF	90'001.00	bis	CHF 100'000.00	0	CHF	150'001.00	bis	CHF 175'000.00	0		
CHF	100'001.00	bis	CHF 110'000.00	- 1	CHF	175'001.00	bis	CHF 200'000.00	- 1		
CHF	110'001.00	bis	CHF 120'000.00	- 2	CHF	200'001.00	bis	CHF 225'000.00	- 2		
CHF	120'001.00	bis	CHF 130'000.00	- 3	CHF	225'001.00	bis	CHF 250'000.00	- 3		
CHF	130'001.00	bis	CHF 140'000.00	- 4	CHF	250'001.00	bis	CHF 275'000.00	- 4		
> CHF	140'000.00			- 5	> CHF	275'000.00			- 5		

Punkteskala	Gemeindeanteil
9 bis 10 Punkte	80 %
7 bis 8 Punkte	60 %
5 bis 6 Punkte	40 %
3 bis 4 Punkte	20 %
bis 2 Punkte	0 %

⁵ Die Ermittlung der notwendigen Steuerdaten erfolgt mit elektronischem Datenaustausch im Abrufverfahren zwischen der Steuerverwaltung und der gemeindlichen Finanzabteilung.

⁶ Massgebend sind das steuerbare Einkommen (Reineinkommen) und das Reinvermögen gemäss letzter, rechtskräftiger Veranlagung der kantonalen Steuerverwaltung. Diese darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

⁷ Bei länger zurückliegenden Veranlagungen sind Kopien der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog der Steuererklärung einzureichen. Gleiches gilt bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen.

⁸ Zur Berechnung der Kostenbeiträge reichen die Erziehungsberechtigten der gemeindlichen Finanzabteilung entweder die letzte, rechtskräftige Veranlagung ein oder können dieser die ausdrückliche Einwilligung für einen elektronischen Zugriff auf die aggregierten Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung erteilen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 5 Datenschutz

¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und der Verordnung über die Informationssicherheit von Personendaten sowie des Amtsgeheimnisses beziehungsweise das Berufsgeheimnis der Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Art. 6 Gutscheine

¹ Ein verlorener Gutschein kann während der Dauer des Schuljahres gegen eine Gebühr von CHF 20.– einmalig ersetzt werden (Anfrage beim Schulsekretariat).

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2023 in Kraft.

Art. 8 Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Walchwil, 21. November 2022

Gemeinderat Walchwil

Genehmigt durch den Gemeinderat Walchwil am 21. November 2022
(GRB Nr. 325/2022)



Gemeinde Walchwil
Postfach, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch

